



### Statuten der Freisinnig-Demokratischen Partei des Bezirks Meilen

vom 15. Mai 2007

#### Art. 1 Rechtsform

<sup>1</sup> Die Freisinnig-Demokratische Partei des Bezirks Meilen (im folgenden als Bezirkspartei bezeichnet) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Sie gehört der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Zürich an.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die Bezirkspartei pflegt und fördert das liberale Gedankengut. Sie bekennt sich zu den Werten Freiheit, Verantwortung, Leistung, Sicherheit und Offenheit.

<sup>2</sup> Sie nimmt in diesem Sinne vor allem zu politischen Fragen des Bezirks und des Kantons Stellung.

<sup>3</sup> Sie stellt Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen in die Behörden des Bezirks und in den Kantonsrat auf.

#### Art. 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglieder der Bezirkspartei sind die Ortsparteien und die Jungfreisinnige Partei des Bezirks Meilen.

<sup>2</sup> Die Ortsparteien und die Jungfreisinnige Partei regeln ihre Organisation sowie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder selbständig.

#### Art. 4 Organe

Die Organe der Partei sind:

- a. die Delegiertenversammlung (Art. 5);
- b. der Vorstand (Art. 6);
- c. die Rechnungsrevisionsstelle (Art. 7).

#### Art. 5 Delegiertenversammlung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a. den Ortspartei-Präsidentinnen und -Präsidenten sowie den weiteren Delegierten der Ortsparteien gemäss Abs. 3;
- b. der Präsidentin oder dem Präsidenten der die Jungfreisinnigen Partei des Bezirks Meilen sowie ihren weiteren Delegierten gemäss Abs. 3;

c. den freisinnigen Mitgliedern der Bezirksbehörden und des Bezirksgerichtes sowie des Kantonsrates und der Bundesversammlung aus dem Bezirk Meilen.

<sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder nehmen an der Delegiertenversammlung mit Stimmrecht teil. Bei den Entscheiden gemäss Abs. 7 Bst. b und c enthalten sie sich der Stimme.

<sup>3</sup> Jede Ortspartei und die Jungfreisinnige Partei des Bezirks Meilen haben neben ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten Anspruch auf zwei Sitze in der Delegiertenversammlung. Ortsparteien mit über 100 Mitgliedern können für je 50 weitere Mitglieder je einen Sitz beanspruchen. Jeweils im ersten Vierteljahr bestimmt der Vorstand aufgrund der gemeldeten Mitgliederzahlen der Ortsparteien die Anzahl ihrer Delegierten.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Bezirkspartei beruft die Delegiertenversammlung schriftlich, mindestens 14 Tage im voraus und unter Angabe der Traktanden ein. Eine Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn es vier Ortsparteien verlangen.

<sup>5</sup> Jeweils im ersten Halbjahr wird die ordentliche Delegiertenversammlung zur Behandlung der Geschäfte gemäss Abs. 7 Bst. b und c sowie der Wahlen von Parteiorganen gemäss Abs. 8 einberufen.

<sup>6</sup> Parteimitglieder ohne Delegiertenstatus können an der Delegiertenversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

<sup>7</sup> Die Delegiertenversammlung entscheidet über:

- a. die Statuten und deren Revision (Art. 11) und die Auflösung der Partei (Art. 12);
- b. die Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung der Partei;
- c. die Entlastung des Vorstandes;
- d. die Festlegung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 8;
- e. weitere, ihr vom Vorstand vorgelegte Anträge.

<sup>8</sup> Die Delegiertenversammlung wählt:

- a. den Vorstand und aus dessen Mitte die Parteipräsidentin oder den Parteipräsidenten;
- b. die Rechnungsrevisionsstelle.

<sup>9</sup> Die Delegiertenversammlung entscheidet über die von der Bezirkspartei aufzustellenden Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen in den Kantonsrat.

<sup>10</sup> Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Präsenzzahl beschlussfähig. Sie wird von der Parteipräsidentin oder dem Parteipräsidenten geleitet, bei deren oder dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes. Die Delegiertenversammlung beschliesst in offener Abstimmung und mit der einfachen Mehrheit der

anwesenden Mitglieder. Dasselbe gilt für Wahlen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.

<sup>11</sup> Die Delegiertenversammlung kann geheime Abstimmungen oder Wahlen beschliessen.

#### **Art. 6 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 13 Mitgliedern zusammen. Die Delegiertenversammlung achtet bei der Wahl auf eine möglichst ausgewogene und repräsentative Zusammensetzung des Vorstandes.

<sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder und die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mandate von Vorstandsmitgliedern, die während der Amtsdauer gewählt werden, laufen mit der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder ab.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt eines oder zwei seiner Mitglieder als Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten sowie eines als Quästorin oder Quästor.

<sup>4</sup> Der Vorstand führt die Bezirkspartei. Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident vertritt sie nach aussen, bei deren oder dessen Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes.

<sup>5</sup> Der Vorstand bestimmt die Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Wahl in die Bezirksbehörden vorzuschlagen sind. In begründeten Fällen kann er diesen Entscheid der Delegiertenversammlung übertragen.

<sup>6</sup> Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem andern Organ vorbehalten sind.

<sup>7</sup> Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident beruft die Vorstandssitzungen rechtzeitig, schriftlich und unter Angabe der Traktanden ein. Sie oder er ordnet den Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes an.

<sup>8</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident hat den Stichtscheid. In dringenden Ausnahmefällen kann der Vorstand auf dem Zirkularweg beschliessen.

<sup>9</sup> Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung für die Partei.

<sup>10</sup> Der Vorstand pflegt den regelmässigen Meinungs austausch mit:

- a. den Präsidentinnen oder Präsidenten der Ortsparteien;
- b. den freisinnigen Mitgliedern der Bezirksbehörden und des Bezirksgerichtes sowie des Kantonsrates und der Bundesversammlung aus dem Bezirk Meilen.

<sup>11</sup> Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident lädt die im Abs. 8 genannten Kreise nach Bedarf zu Versammlungen ein, welche der gegenseitigen Orientierung dienen.

#### **Art. 7 Rechnungsrevisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder die Rechnungsrevisionsstelle auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren und einem Ersatzmitglied.

#### **Art. 8 Mitgliederbeitrag**

<sup>1</sup> Die Ortsparteien leisten der Bezirkspartei jährlich je Einzelmitglied einen Beitrag, den die Delegiertenversammlung festlegt.

<sup>2</sup> Massgebend sind jeweils die Mitgliederzahlen, welche die Ortspartei der Kantonalpartei an dem von dieser bestimmten Stichtag gemeldet hat.

<sup>3</sup> Die Bezirkspartei erhebt den Beitrag jeweils im ersten Halbjahr.

#### **Art. 9 Rechnungsjahr**

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### **Art. 10 Haftung**

Für die Schulden der Partei haftet, unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder, nur das Parteivermögen.

#### **Art. 11 Statutenrevision**

<sup>1</sup> Ein Antrag auf Statutenrevision ist gültig, wenn er vom Vorstand, von der Delegiertenversammlung oder von vier Ortsparteien gestellt wird.

<sup>2</sup> Ein solcher Antrag muss der Parteipräsidentin oder dem Parteipräsidenten mindestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident gibt die zu revidierenden Statutenbestimmungen und die entsprechenden Anträge der Delegiertenversammlung spätestens mit der Einladung bekannt.

<sup>4</sup> Für die Statutenrevision ist mindestens die Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

#### **Art. 12 Auflösung**

<sup>1</sup> Für den Antrag auf Auflösung der Partei gilt sinngemäss Art. 11 Abs. 1 und 2.

<sup>2</sup> Für den Entscheid über die Auflösung ist mindestens die Dreiviertelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

<sup>3</sup> Über die Verwendung des Parteivermögens entscheidet die Delegiertenversammlung.

#### **Art. 13 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung der Freisinnig-Demokratischen Partei des Bezirks Meilen hat diese Statuten am 15. Mai 2007 beschlossen und in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 15. Mai 2001.

#### **Freisinnig-Demokratische Partei des Bezirks Meilen**

Die Parteipräsidentin:

*Bettina Schweiger*

Der Vizepräsident:

*Christian Siegfried*